



# GEMEINDE FERNDORF

Bezirk Villach Land · Kärnten · Postanschrift: 9702 Ferndorf 22

☎ 04245/2086 FAX: 04245/2086-28 E-Mail: ferndorf@ktn.gde.at DVR 0416193

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ferndorf vom 17. Dezember 2020, Zahl: 012/2/2020, mit welcher die an die Bediensteten der Gemeinde Ferndorf zu gewährenden Nebengebühren pauschaliert festgelegt werden

Aufgrund des § 29 Abs. 5 und 6 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2020, in Verbindung mit § 151 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – K-DRG 1994, LGBl. Nr. 71/1994, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2020 und § 41 Abs. 1 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2020 wird verordnet

### § 1

#### **Anwendungsbereich und Ausmaß**

Diese Verordnung gilt für die Bediensteten der Gemeinde Ferndorf, auf welche das Kärntner Gemeindebedienstetengesetz – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2020 oder das Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetz – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2020 anzuwenden ist.

Die den in Betracht kommenden Bediensteten der Gemeinde Ferndorf für die Ausübung bestimmter Funktionen und Tätigkeiten zu gewährenden Nebengebühren werden pauschaliert festgesetzt.

Art und Umfang der Pauschalierung sind in der Anlage zu dieser Verordnung angeführt.

### § 2

#### **Bemessungsgrundlage**

Die in der Anlage angeführten Prozentsätze – mit Ausnahme jener der Überstundenvergütung, für welche hinsichtlich der Höhe § 29a Abs. 5 K-GBG gilt - sind solche des jeweiligen Gehaltes eines Gemeindebeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.

### § 3

#### **Auszahlung**

- (1) Pauschalierte Nebengebühren sind mit dem jeweiligen Monatsbezug im Voraus auszuzahlen.
- (2) Der Anspruch auf pauschalierte Nebengebühren wird durch einen Urlaub, während dessen der Bedienstete den Anspruch auf Monatsbezüge behält, oder eine Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstunfalles nicht berührt.

Ist der Bedienstete aus einem anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend, so ruht die pauschalierte Nebengebühr von dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Monatsersten bis zum Letzten des Monats, in dem der Bedienstete den Dienst wieder antritt.

#### **§ 4**

##### **Neubemessung**

Die pauschalierte Nebengebühr wird neu bemessen, wenn sich der ihrer Bemessung zugrunde liegende Sachverhalt wesentlich geändert hat. Die Neubemessung wird im Falle der Erhöhung der pauschalierten Nebengebühr mit dem auf die Änderung folgenden Monatsersten, in allen anderen Fällen mit dem auf die Zustellung bzw. schriftlichen Mitteilung der Entscheidung folgenden Monatsersten wirksam.

#### **§ 5**

##### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2021 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung, tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 17. Dezember 1985, Zl. 012/2/1985, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27.03.2014, Zl. 012/2/2014, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Josef Haller

## **Anlage**

zur Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ferndorf vom 17. Dezember 2020,  
Zahl: 012/2/2020

### **Abschnitt I**

#### **Überstunden-, Sonn- und Feiertagsvergütung**

1. Dem/der Standesbeamten/in gebührt
  - a) für 1 außerhalb der Dienstzeit vorgenommene Trauung: 2 Überstunden
  - b) für 2 außerhalb der Dienstzeit vorgenommene Trauungen: 4 Überstunden
  - c) für jede weitere außerhalb der Dienstzeit vorgenommene Trauung: 1 Überstunde

### **Abschnitt II**

#### **Mehrleistungszulage(n)**

1. AmtsleiterIn	4,64799	% monatlich
2. AmtsleiterIn-StellvertreterIn	2,30	% monatlich
3. Baudienst Verwaltungsgemeinschaft Villach-Land (dienstzugeteilt)	5,00	% monatlich
4. FinanzverwalterIn (KassenverwalterIn)	4,00	% monatlich
5. BauleiterIn	1,85919	% monatlich
6. BetriebsleiterIn (für die Leitung der gemeinde- eigenen Betriebe)	3,00	% monatlich

### **Abschnitt III**

#### **Erschwerniszulage(n)**

1. Bedienung von Computern, Buchungsautomaten und ähnlichen Anlagen	4,00	% monatlich
2. Wirtschaftshof und Abwasserbeseitigung	5,50	% monatlich
3. Grabherstellung, Neuaushub	1,9213	% pro Grab

### **Abschnitt IV**

#### **Aufwandsentschädigung(en)**

1. AmtsleiterIn	4,64799	% monatlich
2. AmtsleiterIn-StellvertreterIn	2,30	% monatlich
3. Baudienst Verwaltungsgemeinschaft Villach-Land (dienstzugeteilt)	2,7197	% monatlich

4. FinanzverwalterIn (KassenverwalterIn)	4,00	% monatlich
5. BauleiterIn	1,85919	% monatlich
6. BetriebsleiterIn (für die Leitung der gemeinde-eigenen Betriebe)	3,00	% monatlich
7. Standesbeamte, die mit der Vornahme von Trau- ungen beauftragt sind	14,87357	% jährlich
8. Wirtschaftshof und Abwasserbeseitigung	5,50	% monatlich
9. Raumpflegerin Gemeindeganzlei („Schmutzzulage“)	0,40790	% monatlich
10. Raumpflegerin Volksschule („Schmutzzulage“)	0,71300	% monatlich
11. Bedienstete für Dienstverrichtungen bei einer Entfernung von über 2 km von der Dienststelle	4,09852	% monatlich

### **Abschnitt V**

#### **Fehlgeldentschädigung(en)**

1. Führung der Hauptkasse (KassenleiterIn)	3,09866	% monatlich
2. Führung einer Nebenkasse	1,85919	% monatlich

### **Abschnitt VI**

#### **Gefahrenzulage(n)**

Wirtschaftshof und Abwasserbeseitigung	0,4500	% monatlich
--	--------	-------------

### **Abschnitt VII**

#### **Bereitschaftsentschädigung(en)**

Wirtschaftshof und Abwasserbeseitigung	7,19750	% monatlich
--	---------	-------------